



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Konformität, Governance und Unterstützung der Mitgliedstaaten
Einhaltung der Umweltvorschriften – Umsetzung

Brüssel
ENV.E.2/MV/1a/CHAP(2022)0888

Initiative 3 Rosen e. V.
z. Hd. Herrn Herbert Gilles

Drei-Rosen-Straße 30
52066 Aachen
Deutschland
E-Mail: post@3Rosen.eu

Ihre Beschwerde an die Europäische Kommission (Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente, Kernkraftwerk Tihange)

Sehr geehrter Herr Gilles,

Ihre Beschwerde vom 16. März 2022 ist bei der Kommission eingegangen und wurde unter dem Aktenzeichen CHAP(2022)0888 registriert. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei jedem künftigen Schriftwechsel in dieser Sache an.

Sie beschweren sich darüber, dass die belgische Föderalagentur für Nuklearkontrolle (FANK) die Planung zum Bau einer Anlage zur Lagerung von Kernbrennstoffen in Huy (Belgien) und deren Betriebsdauer über 80 Jahre genehmigt hat. Sie machen geltend, dass es sich bei dem Bau um ein Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie¹ handle und dass gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie eine grenzüberschreitende Konsultation hätte durchgeführt werden müssen, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Unter Berufung auf die Richtlinie über die nukleare Sicherheit² verweisen Sie außerdem auf angebliche Mängel bei Auslegung und Standort, machen dabei jedoch keine Angaben darüber, gegen welche spezifischen Bestimmungen die belgischen Behörden Ihrer Ansicht nach verstoßen haben.

¹ Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU.

² Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, geändert durch die Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014.

Die Kommissionsdienststellen haben Ihre Beschwerde geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gelangt:

Zum geltend gemachten Verstoß gegen die UVP-Richtlinie ist anzumerken, dass in der UVP-Richtlinie ausdrücklich auf andere internationale Übereinkommen wie das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen)⁽⁵⁾ und das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) Bezug genommen wird⁽⁶⁾. Deswegen wird die UVP-Richtlinie im Einklang mit diesen Übereinkommen ausgelegt.

Wir stimmen Ihrer Behauptung nicht zu, es habe keine Möglichkeit für die Öffentlichkeit in Deutschland gegeben, zu dem Projekt konsultiert zu werden. Die erforderliche Genehmigung (Königlicher Erlass vom 16. Januar 2020³) für die Anlage zur Lagerung von Kernbrennstoffen erteilten die belgischen Behörden am 26. Januar 2020 nach Bewertung der vom Betreiber der Anlage durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie öffentlichen Konsultationen in den Gemeinden in einem Umkreis von 5 km um den Standort, die zwischen dem 12. Juni und dem 12. Juli 2019 stattfanden. Aus dem Königlichen Erlass vom 26. Januar 2020 ergibt sich, dass die deutschen Behörden von den belgischen Behörden über die Projekte informiert und zur Teilnahme am Genehmigungsverfahren für das Lager aufgefordert wurden, die deutschen Behörden dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen sind:

Considérant que, le 7 juin 2019, l'Allemagne, la France, le Luxembourg, les Pays-Bas et le Royaume-Uni ont été informés de manière volontaire et sur la base du principe de précaution, et qu'aucun des États membres ainsi informés n'a demandé à émettre un avis conformément à l'article 3.7 de la convention sur l'évaluation de l'impact sur l'environnement dans un contexte transfrontière adoptée à Espoo le 25 février 1991; [In der Erwägung, dass Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich am 7. Juni 2019 freiwillig und auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips informiert wurden und keiner der auf diese Weise informierten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3.7 des am 25. Februar 1991 in Espoo geschlossenen Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen um Abgabe einer Stellungnahme ersucht hat;]

Unabhängig davon, ob die Konsultation auf freiwilliger Basis erfolgte oder nach der UVP-Richtlinie (und den Übereinkommen von Aarhus und Espoo) gesetzlich vorgeschrieben war, haben die belgischen Behörden den deutschen Behörden die Möglichkeit gegeben, zu dem Projekt Stellung zu nehmen und sich an der öffentlichen Konsultation zu beteiligen.

Aus diesen Gründen wird Ihre Beschwerde in Bezug auf einen Verstoß gegen die einschlägigen EU-Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten, die unter die UVP-Richtlinie fallen, nicht weiterverfolgt.

³ Arrêté royal du 16 janvier 2020 autorisant la création et l'exploitation d'établissement destiné à l'entreposage temporaire de combustible nucléaire usé (SF2) sur le site de ELECTRABEL S.A. à Tihange. [Projet Spent Fuel Storage Facility Tihange \(SF2\) | AFCN - Agence fédérale de Contrôle nucléaire \(fgov.be\)](#)

In Bezug auf die angeblichen Mängel bei Auslegung und Standort des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8a der Richtlinie über die nukleare Sicherheit sicherstellen, „dass der nationale Rahmen für die nukleare Sicherheit vorschreibt, dass kerntechnische Anlagen mit dem Ziel ausgelegt, errichtet, in Betrieb genommen, betrieben und stillgelegt werden und ihr Standort mit dem Ziel zu wählen ist, Unfälle zu vermeiden und im Fall eines Unfalls dessen Auswirkungen abzumildern und Folgendes zu vermeiden: a) frühe Freisetzungen von radioaktivem Material, die anlagenexterne Notfallschutzmaßnahmen erfordern würden, für deren Umsetzung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht; b) große Freisetzungen von radioaktivem Material, die Schutzmaßnahmen erfordern würden, die weder örtlich noch zeitlich begrenzt werden könnten.“

Nach Artikel 8c der Richtlinie muss sichergestellt werden, dass „sich die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer kerntechnischen Anlage oder zum Betrieb einer kerntechnischen Anlage auf eine angemessene standort- und anlagenspezifische Bewertung stützt, die einen Nachweis der nuklearen Sicherheit im Hinblick auf die nationalen Anforderungen an die nukleare Sicherheit auf der Grundlage des in Artikel 8a genannten Ziels umfasst“.

Außerdem schreibt Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a Folgendes vor: „Im Hinblick auf die Verwirklichung des in Artikel 8a genannten Ziels der nuklearen Sicherheit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der nationale Rahmen vorschreibt, dass das gestaffelte Sicherheitskonzept, sofern es anwendbar ist, mit dem Ziel angewandt wird, zu gewährleisten, dass“ unter anderem „die Auswirkungen extremer externer natürlicher und durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden“.

Die Kommissionsdienststellen haben die Maßnahmen Belgiens zur Umsetzung der Richtlinie über die nukleare Sicherheit geprüft und dabei insbesondere den Königlichen Erlass zur Ergänzung des Königlichen Erlasses vom 30. November 2011 zur Festlegung von Sicherheitsvorschriften für kerntechnische Anlagen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/87/Euratom⁴ und die technische Verordnung der FANK vom 27. Mai 2021⁵ berücksichtigt, in der das Ziel der nuklearen Sicherheit gemäß Artikel 3/1 des Königlichen Erlasses vom 30. November 2011 zur Festlegung von Sicherheitsvorschriften für kerntechnische Anlagen genauer präzisiert wird.

Die Kommission stellte fest, dass die belgischen Behörden durch die Umsetzung dieser und weiterer damit verbundener Verordnungen über den Nachweis der Sicherheit neuer kerntechnischer Anlagen der Klasse I (umfassendes Verteidigungskonzept, Strahlenschutzziele und Anwendung eines abgestuften Ansatzes für externe Gefahren) einen angemessenen Rahmen im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen zur Erreichung des Sicherheitsziels geschaffen haben und dass die Verordnung quantitative Kriterien enthält, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass das Ziel der nuklearen Sicherheit erreicht wird. Darüber hinaus enthält der genannte Königliche Erlass die

⁴ Arrêté royal du 9 octobre 2018 complétant l'arrêté royal du 30 novembre 2011 portant prescriptions de sûreté des installations nucléaires en ce qui concerne la transposition de la Directive européenne 2014/87/Euratom.

⁵ Règlement technique de l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire du 27/05/2021 déclinant en termes pratiques l'objectif de sûreté nucléaire conformément à l'article 3/1 de l'arrêté royal du 30 novembre 2011 portant prescriptions de sûreté des installations nucléaires.

Anforderung der Beschränkung durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß, die für den Fall eines Flugzeugabsturzes gelten würde.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die EU-Richtlinien nur allgemeine Regeln und Ziele festlegen, den Mitgliedstaaten aber die Wahl lassen, wie sie diese Ziele erreichen. Daher beruht die Bewertung der mit dem Betrieb einer kerntechnischen Anlage in einem bestimmten Mitgliedstaat verbundenen Risiken auf dessen eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und anderen Anforderungen im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit, die sich von denen anderer Mitgliedstaaten unterscheiden können (wie im vorliegenden Fall von den deutschen Vorschriften).

Dasselbe gilt auch für die Richtlinie über die nukleare Sicherheit. Diese enthält keine technischen Kriterien, welche zur Prüfung der Eignung spezifischer Auslegungsmerkmale kerntechnischer Anlagen herangezogen werden könnten. Was die Anforderungen für die Standortwahl aus Artikel 8a der Richtlinie betrifft, so enthält der belgische Rechtsrahmen Vorschriften für die Standortplanung neuer Anlagen.

Folglich konnten die Kommissionsdienststellen keine Grundlage finden, um ihre Beschwerde in Bezug auf angebliche Mängel bei der Auslegung und dem Standort des Lagers, die unter die Richtlinie über nukleare Sicherheit fallen, weiterzuverfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Ansicht, dass Ihrer Beschwerde nicht stattgegeben werden kann. Wir teilen Ihnen daher mit, dass wir das Beschwerdeverfahren CHAP(2022)0888 einstellen werden, soweit Sie uns nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens neue Informationen übermitteln, die uns zu einer Überprüfung dieser Entscheidung veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet

Ion Codescu
Referatsleiter